

Grenzen, Geleitsteine und Galgen

Ingolf Bäsle im Juni 2026

Grenzen:

Heutige Wegeverläufe korrelieren oft stark mit historischen Katastergrenzen, da historische Flureinteilungen und Wegeführung aus historischen, rechtlichen oder topographischen Gründen über Jahrhunderte beibehalten wurden. Dies beruht sowohl auf

- der historische Kontinuität: Viele Wege, wie etwa Feld- oder Wirtschaftswege, wurden bei der Erstellung der Urkataster im 19. Jahrhundert oft exakt entlang von damaligen Gemeinde-, Gemarkungs- oder Grundstücksgrenzen angelegt.
- dem rechtlichen Status: Die Wege waren oft im Interesse der jeweiligen Herrschaft und blieben wurden so über die Rechtsnachfolge erhalten.
- den natürlichen Gegebenheiten: Furten, Brücken oder Wege, die teils bis in die Römerzeit zurückreichen, werden teilweise noch heute genutzt (Römerbrücke in Trier).

Geleitsteine:

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit war das Reisen gefährlich. Die vornehmste Aufgabe eines Herrschers war es, für den Schutz seiner Schutzbefohlenen zu sorgen. Reisende und Händler erhielten das sogenannte Geleitrecht – den Schutz eines Landesherrn auf ihren Wegen.

Erst wurde das Geleitrecht für Händler durch bewaffnete Geleitreiter und Geleitmannschaften gewährleistet, später stellte der Landesherr „Geleitbriefe“ für die entsprechenden Wege aus, die Reisende oder Kaufleute für sich oder ihre Waren erwerben konnten. Kamen sie dennoch zu Schaden war der Landesherr zu Ersatz verpflichtet. Allerdings durften auch die Inhaber der Geleitbriefe keine Rechtsbrüche begehen. Solche „Geleitbrüche“ von Reisenden oder ihren Widersachern wurden hart – bis hin zur Todesstrafe – geahndet.

Ab dem 16. Jahrhundert kamen Geleitsteine auf. Um Streitigkeiten über die Zolleinnahmen und Schutzpflichten zu vermeiden, ging man im Lauf des 16. Jahrhunderts (Spätmittelalter/Frühe Neuzeit) dazu über, feste, behauene Steine an den Straßen aufzurichten. Geleitsteine markierten exakt die Außengrenzen, bis zu denen ein bestimmter Herrscher oder eine Reichsstadt (wie bspw. Mainz) Rechtshoheit besaß, für den Schutz der Reisenden verantwortlich war und im Gegenzug und Geleitzölle erheben durfte. Die Geleitsteine trugen die Hoheitszeichen der jeweiligen Herrschaft (wie das Mainzer Rad).

Galgen:

Während Geleitsteine Symbole für die innere Sicherheit sind, warnen Galgen davor, die Gesetze zu ignorieren. Galgen waren das sichtbare Zeichen der Hochgerichtsbarkeit – auch Blutgerichtsbarkeit, Halsgerichtsbarkeit oder Grafschaftsrecht genannt. Im Heiligen Römischen Reich war dies die die peinliche

(Straf-)Gerichtbarkeit über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten.

Standort: Richtstätten lagen meist an weithin sichtbaren Punkten, oft an wichtigen Ausfallstraßen (um Reisende abzuschrecken) oder auf Anhöhen und Hügeln an der Grenze zur Nachbargemeinde. Oft wurden sie genau dort errichtet, wo das Geleitrecht endete.

Welche Vergehen wurden mit dem Galgen bzw. dem Tode bestraft?

Gehängt wurde fast ausnahmslos für Eigentums- und Gewaltdelikte, die ohne Ehre begangen wurden, d.h. für:

- Diebstahl, wofür die meisten Delinquenten am Galgen baumelten. Wer wiederholt stahl, bei Nacht einbrach oder Kirchen und Sakralräume beraubte (Kirchenraub), endete am Strick.
- Raub und Straßenraub: Überfälle auf Handelswegen trafen die wirtschaftliche Lebensader der Städte und Landesherren. Räuber wurden zur Abschreckung oft an den Straßen aufgehängt, auf denen sie ihre Taten begingen.
- Viehdiebstahl: Da Nutztiere (Pferde, Kühe) die existenzielle Lebensgrundlage der bäuerlichen Bevölkerung darstellten, wurde der Diebstahl von Herden oder Arbeitstieren extrem hart bestraft.
- Hausfriedensbruch und räuberische Erpressung: Das gewaltsame Eindringen in geschützte Wohnräume oder das Abpressen von Geld unter Androhung von Gewalt.
- Mundräuberei und Betrug im großen Stil: In schweren Fällen oder bei Wiederholungstätern konnte auch schwerer Betrug (z. B. Falschmünzerei, wenn sie nicht als Hochverrat mit dem Feuertod bestraft wurde) zum Galgen führen.

Mit dem Tode bestraft, aber nicht gehängt wurden:

- Mörder. Sie wurden – meist gerädert, da dies die typische Strafe für heimtückischen Mord und Raubmord war. Bei Totschlag oder minderschweren Tötungsdelikten wurde dagegen die „privilegierte“ Hinrichtungsart des Enthauptens angewendet. Sie wurde im Spätmittelalter angewandt, besonders häufig bei Adligen. Brandstifter oder Mörder, die besonders abscheuliche Morde verübten, wurden bevorzugt verbrannt.
- Frauen im Regelfall, da das Aufknüpfen und das spätere öffentliche Hängenlassen des Leichnams (wobei oft die Röcke hochwehten) als Verletzung der weiblichen Schamhaftigkeit galt. Sie wurden stattdessen meist ertränkt oder lebendig begraben.
- Vergewaltiger wurde im Mittelalter im Regelfall nicht gehängt, sondern das Delikt zog meist die Hinrichtung durch das Schwert (Enthaupten) nach sich. Vergewaltigung war zwar ein schweres Kapitalverbrechen, das im Spätmittelalter und in der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 konsequent mit dem Tode bestraft wurde, allerdings griff hier eine andere rechtliche Logik: Da der Täter kein Dieb im Sinne der Eigentumsdelikte war, blieb ihm der ehrlose Tod am Galgen erspart. Je nach Region und Art der Tat wurde er geköpft, gepfählt oder lebendig begraben. Das Verhalten des Opfers war entscheidend. Die Todesstrafe wurde angewendet, wenn das Opfer eine „ehrbare“ Frau (eine Jungfrau, Ehefrau oder Witwe) war. Handelte es sich bei

dem Opfer um eine Prostituierte oder eine Angehörige des „fahrenden Volks“, wurde die Tat lediglich mit mildernden Strafen wie Geld, dem Pranger oder einem Landesverweis geahndet.

- Adlige und Ehrbare Bürger wurden bei Todesstrafen (z. B. wegen Totschlags) fast immer geköpft. Das Enthaupten mit dem Schwert galt als „ehrlicher“ und schneller Tod, bei dem der Körper intakt blieb und die Familienehre nicht völlig vernichtet wurde.

Der Galgen war somit primär das sichtbare Symbol gegen Eigentumskriminalität und wurde im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit aus drei strategischen Gründen direkt an der Gemarkungs- oder Territorialgrenze errichtet.

- Er signalisierte Reisenden und Händlern unmittelbar beim Betreten des Territoriums, dass man sich hier auf Gesetz und Ordnung der Herrschaft verlassen kann.
- Er schreckte potentielle Kriminelle ab und demonstrierte, dass ihre Taten geahndet werden.

Galgen und diejenigen, die beim Galgen ihrem Beruf nachgingen (Henker, Wasenmeister, Scharfrichter, Abdecker oder Schinder) galten im Mittelalter als zutiefst ehrlos. Aus diesem Grund und wegen der davon ausgehenden Geruchsbelästigung, wollte man die Richtstätte so weit wie möglich aus dem alltäglichen Lebensraum der Bauern und ehrbaren Bürger heraushalten. Außerdem galt der Ort als verflucht, an dem Geister und Dämonen hausten. Gehängte bekamen kein christliches Begräbnis, sondern wurden direkt unter dem Galgen in sog. Knochenlöchern verscharrt.

Was war der Ursprung des Galgens?

Die Bestrafung durch Erhängen ist uralte, doch der dauerhafte, steinerne Galgen als Grenzmonument entwickelte sich erst im Laufe des Mittelalters:

Bereits der römische Historiker Tacitus berichtete in seiner Germania (1. Jahrhundert n. Chr.), dass die Germanen Verräter, Überläufer und Feiglinge an Bäumen aufknüpften. Das Wort „Galgen“ leitet sich vom urgermanischen *galgô* ab, was ursprünglich schlicht „Ast“, „Pfahl“ oder „Stange“ bedeutete.

Im Frühmittelalter (bis ca. 10. Jahrhundert) fanden Hinrichtungen meist spontan an realen Bäumen oder temporären Holzkonstruktionen statt. Es gab noch keine feste oder gemauerte Richtstätten an Territorialgrenzen. Diese kamen im Hoch- und Spätmittelalter (ab dem 12./13. Jahrhundert) auf. In dieser Zeit (vermehrt ab dem 14. Jahrhundert) bauten Städte und Landesherren dauerhafte Galgen aus Stein und Holz an markanten Gemarkungsgrenzen auf.

Gab es im Spätmittelalter mehr Tötungsdelikte als heute?

In den Grenzen des heutigen Deutschlands wohnten im Spätmittelalter (ca. 1250 bis 1500) schätzungsweise 7 – 9 Mio. Einwohner, also rund 10% der heutigen Bevölkerung.

Während die Polizeistatistik für 2024 2,7 Tötungsdelikte pro Jahr je 100.000 Einwohner ausweist, schätzen historische Kriminologen (Manuel Eisner vom Violence Research Centre) die Mord- und Totschlagsrate im Spätmittelalter (ca. 1250

bis 1500) in Westeuropa auf durchschnittlich ca. 27 Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner.

Legt man die 10-mal geringer Einwohnerzahl zugrunde, war im Spätmittelalter die Chance, einem Tötungsdelikt zum Opfer zu fallen, also genauso wahrscheinlich wie heute.

Auch wenn uns die Strafen, die früher für Gewaltdelikte wie Diebstahl, Raub und Erpressung verhängt wurden, heute drakonisch anmuten, wurden die Galgen einer 10.000 Einwohnerstadt (wie Mainz) durchschnittlich nur 1- bis 5-mal pro Jahr genutzt. Es ist also irreführend anzunehmen, die innere Sicherheit sei im Mittelalter weniger gewährleistet gewesen, zumindest, was die Gewaltkriminalität betrifft.

Der Standort des Galgens:

1291 war die Burg Stadeck im Besitz von Eberhard I. von Katzenelnbogen. Im Jahr 1301 verlieh Kaiser Albrecht I. Stadecken die Stadtrechte. Damit war auch das Recht zur Blutgerichtsbarkeit mit dem Aufrichten eines Galgens verbunden.

Auf der Karte von 1577 ist zu sehen, dass sich an dem alten Verbindungsweg (Stadecker Weg / Saulheimer Weg) zwei Galgen direkt gegenüberstanden. Auf kurmainzischem (Nieder-Olmer) Gebiet befand sich der Nieder-Olmer Galgen, und nur wenige Meter entfernt, auf der pfälzischen (Stadecker) Seite der Grenze, ragte der Stadecker Galgen empor.

Dank detaillierter regionalgeschichtlicher Forschungen von Peter Weisrock und Gemarkungskarten (u. a. von Gottfried Mascop 1577) sind sowohl der exakte Standort als auch die historischen Hintergründe dieser Galgen hervorragend dokumentiert¹. Dabei handelte sich um ein Paradebeispiel für die Gerichtshoheit und das Geleitwesen zwischen zwei rivalisierenden Herrschaften.

Stadecken gehörte historisch zur Kurpfalz (bzw. zeitweise Pfalz-Zweibrücken), während Nieder-Olm und Nieder-Saulheim unter der Herrschaft des katholischen Erzbistums Mainz standen. Wenn der kurmainzische Galgen in Nieder-Olm verfiel oder „aus Nachlässigkeit umgefallen“ war, achten die pfälzischen Herzöge peinlichst genau darauf, ihren Stadecker Galgen sofort wiederaufzurichten. Es war ein ununterbrochenes Krätemessen: Wer seinen Galgen stehen hatte, demonstrierte visuell seinen Anspruch auf die Blutgerichtsbarkeit in diesem Grenzabschnitt.

Genau an dieser Gemarkungsgrenze („An der Hand“) kreuzten sich die Geleitstraßen. Hier fand der hochsensible Wechsel der bewaffneten Eskorten für die Kaufleute statt. Ein zweiter Galgen an der Grenze in Richtung Nieder-Saulheim sicherte visuell die dortige pfälzische Zoll- und Geleithoheit gegen die kurmainzischen Nachbarn ab.

¹ https://www.regionalgeschichte.net/fileadmin/Rheinessenportal/Teilnehmer/weisrock/Galgen_Pranger_Gefaengnis_A_web.pdf

Auch der dritte Galgen steht im Zusammenhang mit der Burg Stadeck. Sie wurde in ihrer Geschichte zweimal schwer zerstört. Die Hauptzerstörungen fanden im Dreißigjährigen Krieg statt. Am 21. April 1632 legten die kaiserlich-spanischen Truppen unter General Ambrosio Spinola die Burg und weite Teile des Dorfes in Schutt und Asche. In den Jahren danach wurde sie wieder aufgebaut.

1689, im Pfälzischen Erbfolgekrieg wurde die Burg, bevor sie wieder richtig wiederhergestellt werden konnte, durch französische Truppen endgültig zerstört.

Wahrscheinlich im Zuge dieses Erbfolgekrieges wurde dieser letzte Galgen aufgestellt, der in der Karte des Kartographen Guillaume Sanson von 1675 verzeichnet ist. Dieser temporäre französische Militärgalgen war der direkte Vorbote für die nahezu vollständige Sprengung der pfalzgräflichen Burg Stadeck und das fast komplette Niederbrennen des dazugehörigen Dorfes. Nur Reste der Ringmauer und eines Burggebäudes überstanden diesen Vernichtungsfeldzug. Verantwortlich dafür war der General Ludwigs IVX., General Mélac, mit seiner Politik des Terrors und der verbrannten Erde im südwestdeutschen Raum.

Durch seine pfälzische Zugehörigkeit war Stadecken stark protestantisch geprägt und hatte – neben den rechtlichen Ansprüchen Frankreichs besonders unter dem Terror des eng mit dem Kurfürstentum Mainz kooperierenden Melac zu leiden. Die französischen Besatzer versuchten, den alten protestantischen Einfluss der Pfälzer Fürsten, die seit Beginn der französischen Religionskriege verwandtschaftlich und militärisch eng mit den französischen Hugenotten, den reformierten Niederländern und den Puritanern in Großbritannien verbunden waren, rigoros auszumerzen.

Der Militärgalgen steht an der Grenze zwischen dem reformierten kurpfälzischen Stadecken und Nieder-Saulheim und demonstrierte den Machtanspruch von Louis IVX.

Nieder-Saulheim gehörte im Pfälzischen Erbfolgekrieg 1688–1697) eigentlich den freien Ganerben (der reichsunmittelbaren Reichsritterschaft), wie der Familie Hundt von Saulheim. Die Hundt von Saulheim waren aber seit dem 14. Jahrhundert in Kurmainzer Diensten und blieben bis 1750 eng mit dem Bistum Mainz, aber auch den Bistümern Fulda, Worms und Speyer verflochten.

„Der Mainzer und Speyerer Domherr Johann Christoph Hundt von Saulheim († 1624) trat zur Erhaltung des Familienstammes, 1581 mit päpstlicher Dispens, aus dem geistlichen Stand aus und heiratete Christina von Dienheim, Nichte des Speyerer Fürstbischofs Eberhard von Dienheim.“ (Wiki) Ein Sohn war der Mainzer Dompropst Adolph Hundt von Saulheim († 1668) (Wiki). Johann Adolph Hundt von Saulheim († 1668) wurde 1660 Obrist-Leutnant von Kurmainz und Kommandant der Feste Königstein (Wiki).

Das französische Militär, das das ebenfalls katholische Bistum Mainz präferierte, operierte von der nahegelegenen, besetzten Festung Mainz aus und kontrollierte das rheinhessische Umland rigoros. Sie setzten eigene Kriegs- und Standgerichte ein, welche die zivile Gerichtsbarkeit aushebelten.

An der Gemarkungsgrenze zwischen dem Kurpfälzischen Stadeln und Nieder-Saulheim, nahe eines kleinen Wäldchens, befand sich ein militärischer Kontrollpunkt und der besagte Militärgalgen.

Das kleine Wäldchen südwestlich des Neubergs bot den französischen Truppen eine strategische Deckung an der wichtigen Straßenkreuzung. Die Platzierung hatte zwei militärische Gründe:

Der Standort war logistischer Knotenpunkt; militärische Galgen wurden von den Franzosen entlang ihrer Nachschublinien – entlang einer alten römischen Trasse von Wörrstadt nach Mombach - errichtet. Sie dienten dazu, die eigenen Marschrouten zwischen den Stützpunkten zu sichern.

Er musste nah genug an den Lagern oder temporären Posten der Soldaten stehen, um dort sofortige Exekutionen durchzuführen. Anders, als die alten, gemauerten Justizgalgen der Landesherren, die primär die dauerhafte Gerichtshoheit markierten, war ein Militärgalgen deshalb mobil oder aus einfachem Holz gezimmert.

Dieser Galgen hatte militärische Funktionen und diente:

- der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und der rücksichtslosen Befriedung des besetzten Umlands. Gehängt wurde dort nach französischem Kriegsrecht:
- der Abschreckung gegen Deserteure: Das französische Heer litt unter enormen Desertionsraten. Aufgegriffene Fahnenflüchtige wurden im Zuge der "Kriegszucht" oft am nächsten Baum oder einem hastig errichteten Feldgalgen nahe den Truppenlagern stranguliert.
- der Bestrafung von Marodeuren und Plünderern: Um die Versorgung der eigenen Armee durch die lokale Bevölkerung nicht völlig zu gefährden, bestrafte die französische Führung eigenmächtiges Plündern der eigenen Soldaten (das nicht offiziell befohlen war) drakonisch mit dem Galgen.
- der Bekämpfung von Widerstand ("Parteigängern"): Einheimische Bauern, die sich gegen die brutalen französischen Fouragierungen (Zwangsrequisitionen von Getreide und Vieh) wehrten oder als Spione für die kaiserlichen Truppen agierten, wurden von den Franzosen kurzen Prozesses als "Freischärler" an diesen Militärgalgen geknüpft.

Diese Richtstätte verschwand genauso schnell, wie sie gekommen war. Als die Franzosen im Zuge ihrer "Politik der verbrannten Erde" im Jahr 1689 Stadeln und seine Burg fast vollständig zerstörten und sich kurz darauf zurückziehen mussten, wurden diese provisorischen militärischen Strafstätten wieder abgerissen oder verrotteten.

Das Ende der Galgen

Eine Gemarkungskarte aus dem Jahr 1707 zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt der Stadeln Galgen bereits als „zerfallen“ eingezeichnet war. Mit dem Einmarsch der französischen Revolutionstruppen und der darauffolgenden napoleonischen Verwaltungsreform (um 1800) wurden die alten feudalen Gerichtsgrenzen und damit auch die letzten Reste der Galgenanlagen in Rheinhessen endgültig beseitigt. Ab

1804 galt im gesamten französischen Zuständigkeitsbereich der Code civil und – um Hinrichtungen „schneller, schmerzfreier und für alle gesellschaftlichen Klassen gleich“ zu gestalten - wurde ab 1792 nur noch die Guillotine eingesetzt.

N.B. Konstruiert und erstmals gebaut wurde die Guillotine übrigens von dem aus Wiesbaden stammenden Klavierbauer Johann Tobias Schmidt, der sich in Paris niedergelassen hatte und mit seiner Erfindung großen Erfolg hatte (Wiki).